

und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten zu gewährleisten. Sie sichern den effektivsten Einsatz der Kräfte und Mittel in ihren Territorien auf der Grundlage der Perspektiv- und Volkswirtschaftspläne, die Koordinierung und die Zusammenarbeit mit anderen Staats- und Wirtschaftsorganen, Betrieben und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit und die Einbeziehung der Bürger in die Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes.

(3) Die Betriebe und Bürger haben die örtlichen Räte und die von ihnen eingesetzten Naturschutzbeauftragten und -helfer bei der Durchführung der Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes zu unterstützen.

§4

Die für die planmäßige Durchführung von Naturschutzaufgaben notwendigen Mittel sind von den für den Naturschutz zuständigen Staatsorganen im Rahmen der planmäßig verfügbaren Fonds bereitzustellen.

Naturschutzbeauftragte und -helfer

§5

(1) Zur Lösung der Aufgaben auf dem Gebiet des Naturschutzes sind ehrenamtliche Naturschutzbeauftragte

— in den Bezirken als Bezirksnaturschutzbeauftragte

— in den Kreisen als Kreisnaturschutzbeauftragte

zu berufen. In den Städten und Gemeinden können Ortsnaturschutzbeauftragte berufen werden.

(2) Die Berufung erfolgt auf Vorschlag gesellschaftlicher Organisationen durch das für den Naturschutz zuständige Ratsmitglied.

(3) Zur Einbeziehung breiter Kreise der Bevölkerung in die Naturschutzarbeit sind durch das zuständige Ratsmitglied ehrenamtliche Naturschutzhelfer einzusetzen.

(4) Die Naturschutzbeauftragten und -helfer erhalten zur Ausübung ihrer Tätigkeit einen Ausweis.

§6

(1) Die Naturschutzbeauftragten haben die für den Naturschutz zuständigen Staatsorgane zu beraten und die Naturschutzhelfer anzuleiten. Sie sorgen in Zusammenarbeit mit der Nationalen Front und den gesellschaftlichen Organisationen für die Koordinierung der ehrenamtlichen Tätigkeit auf dem Gebiet des Naturschutzes.

(2) Die Naturschutzbeauftragten und -helfer haben gemeinsam die Aufgabe, den Naturschutz zu fördern und dazu unter der Bevölkerung aufklärend, werbend und beratend zu wirken und zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes beizutragen.

(3) Die Naturschutzbeauftragten und -helfer sind in Ausübung ihrer Tätigkeit berechtigt,

— Naturschutzgebiete und Flächennaturdenkmale jederzeit auch außerhalb der Wege zu betreten.

— geschützte wildwachsende Pflanzen oder Teile von ihnen, die in rechtswidriger Weise von ihren Standorten entfernt wurden, und geschützte wildlebende

Tiere, die von Unbefugten gefangen oder getötet wurden, unter Beachtung der veterinärhygienischen Vorschriften an sich zu nehmen

— die zum Einfangen und zum Töten von geschützten wildlebenden Tieren benutzten Gegenstände sicherzustellen

— Personalien von Personen festzustellen, die bei Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Naturschutzes angetroffen werden.

(4) Den Naturschutzbeauftragten und -helfern sind die ihnen durch genehmigte Dienstreisen entstehenden Reisekosten nach den geltenden Rechtsvorschriften über die Vergütung von Reisekosten zu ersetzen. Die Bezirks- und Kreisnaturschutzbeauftragten erhalten eine steuerfreie pauschale Auslagenentschädigung, deren Höhe entsprechend der Aufgabenstellung jeweils vom Rat des Bezirkes festgelegt wird.

§7

Wissenschaftliche Beratung und Forschung

(1) Die wissenschaftliche Beratung auf dem Gebiet des Naturschutzes obliegt dem Institut für Landesforschung und Naturschutz der Deutschen Akademie der Land Wirtschaftswissenschaften zu Berlin (nachfolgend Institut für Landesforschung und Naturschutz genannt).

(2) Das Institut für Landesforschung und Naturschutz hat die Aufgabe, Forschungen auf dem Gebiet der komplexen Landschaftsentwicklung und -nutzung sowie des Naturschutzes durchzuführen und zu koordinieren, mit den zuständigen Staatsorganen zusammenzuarbeiten und die Naturschutzbeauftragten zu beraten. Bei der Lösung dieser Aufgaben sind die internationalen Erfahrungen und die wissenschaftlichen Erkenntnisse, insbesondere der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten, auszuwerten. Das Institut für Landesforschung und Naturschutz arbeitet eng mit den entsprechenden Instituten der Sowjetunion und der anderen sozialistischen Staaten zusammen.

III.

Geschützte Objekte

§8

Naturschutzgebiete

(1) Für Naturschutzgebiete sind durch die Räte der Bezirke Behandlungsrichtlinien als Grundlage für die Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Entwicklung, Gestaltung und Pflege der Naturschutzgebiete zu beschließen. Die Räte der Bezirke haben die Behandlungsrichtlinien in Zusammenarbeit mit den Nutzungsberechtigten vorzubereiten.

(2) In den Naturschutzgebieten ist es nicht gestattet,

— Pflanzen zu beschädigen, zu entnehmen oder Teile von ihnen abzutrennen

— Tiere zu beunruhigen, zu fangen oder zu töten

— den Zustand des Gebietes zu verändern oder zu beeinträchtigen

— Baumaßnahmen durchzuführen

— Biozide anzuwenden

— die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen, zu Zeiten oder das Gebiet zu verunreinigen.